

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 599. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022

Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573

Gemäß § 87 Abs. 2c Satz 7 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten. Nach Überprüfung beschließt der Bewertungsausschuss für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 wie folgt:

| GOP des EBM | Bewertung in Punkten | |
|------------------------|-----------------------------|------------|
| | bisher | neu |
| 35571 | 186 | 192 |
| 35572 | 78 | 80 |
| 35573 | 95 | 98 |

Teil B

zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 15. Juni 2022

Ankündigung einer möglichen weiteren Anpassung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 im Jahr 2022

Zum Ende des 1. Halbjahres 2022 werden Ergebnisse einer Sonderauswertung der im Dezember 2021 veröffentlichten, aktualisierten Kostenstruktur bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeuten des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2019 erwartet. Sollten sich die empirischen Personalkosten in Praxen von psychologischen Psychotherapeuten im Jahr 2019 im Vergleich zum Jahr 2015 verändert haben und die in den Leistungsbewertungen der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 EBM berücksichtigten empirischen Personalkosten angepasst werden, kann dies zu einer weiteren Anpassung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 führen: steigende empirische Personalkosten können eine Absenkung und sinkende Personalkosten eine Aufwertung der Gebührenordnungspositionen zur Folge haben.